

IHK-Information

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Anschriften der Verkehrsbehörden entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

II. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die fachliche Eignung des Unternehmens in Person des Verkehrsleiters (Verkehrsleiter ist der Unternehmer selbst oder eine von ihm gegenüber der Genehmigungsbehörde benannte natürliche Person) und das

Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Um die Anforderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9000 € für das erste genutzte Fahrzeug und 5000 € für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt.

Der Nachweis kann durch eine standardisierte Eigenkapitalbescheinigung erbracht werden, die von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf. Zudem können die Genehmigungsbehörden weitere Unterlagen, wie Bescheinigungen in Steuersachen der Finanzämter oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen anfordern.

IHK-Information

2. Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit ist sowohl von dem Unternehmer selbst als auch vom Verkehrsleiter nachzuweisen, sofern der Unternehmer nicht auch gleichzeitig der Verkehrsleiter ist. Der Genehmigungsbehörde sind entsprechende Dokumente vorzulegen, u. a. ein behördliches Führungszeugnis, ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

Fachlich geeignet ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Personenkraftverkehrsunternehmens erforderlich ist. Die prüfungsrelevanten Sachgebiete sind vorgegeben durch den Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt grundsätzlich durch eine Prüfung bei der zuständigen IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Alternativ zur Fachkundeprüfung ist eine Übergangsregelung zur Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit vorgesehen. Demnach kann die fachliche Eignung für den Personenkraftverkehr auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Personenkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss im Zeitraum von zehn Jahren vom 4.12.1999 bis 3.12.2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU ausgeübt worden sein. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein formloser schriftlicher Antrag bei der zuständigen IHK zu stellen sowie aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Aktuell gibt es in Deutschland keinen Hochschul-, Fachschul- oder auch Berufsabschluss, der die Kenntnisse der

Sachgebiete gemäß EG-VO 1071/2009 vollständig abdeckt. Alle aus der bisher geltenden nationalen Berufszugangs-Verordnung zum Personenbeförderungsgesetz als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern sie vor dem 4.12.2001 begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden.

Dies sind: Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt Personenverkehr; Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin; Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Diplom-Betriebswirt/in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/ Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der TU Dresden; Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung (Umschreibung) aus.

- vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Die IHK Ostthüringen zu Gera ist zuständig für die Städte Gera und Jena sowie für die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland, Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt.

1. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht in der Regel aus zwei zweistündigen schriftlichen und ggf. einen ergänzenden halbstündigen mündlichen Teil. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

- Bürgerliches Recht (Vertragsgestaltung, Beförderungsbedingungen, Reklamation),
- Handelsrecht (Verpflichtung der Kaufleute, Rechtsformen),
- Sozialrecht (Arbeitnehmervertretungen, soziale Sicherheit, Arbeitsverträge, Lenk-/Ruhezeiten, Arbeitszeiten, Berufskraftfahrerqualifizierung),

IHK-Information

- Steuerrecht (Mehrwert-, Kraftfahrzeug-, Einkommenssteuer, Verkehrswegeabgaben),
- Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens (Zahlungsmittel, Kreditformen, Bilanz, Betriebsergebnis, Kostenrechnung, Budget, Personaleinsatz, Marketing, Versicherungen, Telematik, Rechnungserstellung, Tarife und Preisbildung),
- Marktzugang (Genehmigungen, Auftragsvergabe, Kontrollen, Berufszugang, Unternehmensgründung, Erstellen erforderlicher Schriftstücke, Kontrolle und Aufbewahren der Beförderungspapiere, Ordnung der Personenverkehrsmärkte, Verkehrsdienste und -pläne),
- Normen und technische Vorschriften (Fahrzeugabmessungen, Gewichte, Fahrzeugauswahl, Betriebserlaubnis, Zulassung, Immissionsschutz, Wartung),
- Straßenverkehrssicherheit (Verhalten bei Unfällen, Ladungssicherung, Straßengeografie).

2. Anmeldung zur Prüfung

IHK Ostthüringen zu Gera

Frau Paula Lindow

Gaswerkstr. 23

07546 Gera

Tel. 0365/ 8553-218

e-mail lindow@gera.ihk.de

Online-Anmeldung:

<https://www.gera.ihk.de/Ausbildung>Weiterbildung/Pruefungen/Sachkundepruefungen/Gueterkraftverkehr/2958662>

3. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.



Literatur

• Lehr-/ Übungsbücher

Krems, Johannes:

Der Omnibus-Unternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, (Art.-Nr. 24025), 17. Auflage, München: Vogel-Verlag, 2005

Kerler, Siegfried W.

Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe, (Art.-Nr. 26027), 16. Auflage, München: Vogel-Verlag, 2007

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Fachrichtung: „Omnibusverkehr“,

ABSV-HEMA GmbH, Dorsten

Lehrbuch: ISBN 978-3-930581-09-2

Lösungsbuch: ISBN 978-3-930581-11-5

Fragekatalog: ISBN 978-930581-10-8

Auflage Februar 2020

Fahrzeugkostenrechnung:

ISBN 978-930581-21-4

Auflage Februar 2020

• Kommentare

BOKraft, ISBN 3-87841-260-6, Düsseldorf: Verkehrs-Verlag J. Fischer, 2006

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, ISBN 3-87841-195-2, 7. Auflage. Düsseldorf: Verkehrs-Verlag J. Fischer, 2004.

• Textausgaben von Rechtsvorschriften

Hole, Dr. Hans-Gerhard:

BOKraft, Kommentar, (Art.-Nr. 24015), 20.

Auflage, München: Heinrich Vogel Verlag, 2007



Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211/ 99193-0
- ABSV-HEMA GmbH, Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362/ 9740960
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 089/ 43180-0



IHK-Information



Schulungsveranstalter

Die in der **Anlage 3** aufgeführten
Schulungsveranstalter führen
Vorbereitungslehrgänge auf die
Fachkundeprüfung durch.

i Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung: (Frau Paula Lindow
Tel. 0365/ 8553-218
e-mail: lindow@gera.ihk.de).

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

IHK-Information

Anlage 1

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u. a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
3. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
4. die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u. a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufhalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.



IHK-Information

Anlage 2

Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Omnibusverkehr

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Wirtschaft und Gesundheit
Referat 520
Postfach 2249
99403 Weimar
Tel. 0361/ 3773-7411
Fax -7446

internationaler Linien- und Gelegenheitsverkehr: Bundesamt für Güterverkehr
Referat 13
Sachgebiet Marktzugang
Postfach 190180
50498 Köln
Tel. 0221/ 5776-139, -195, -196

Für den Ferientourismus- und Ausflugsverkehr mit Pkw sind die entsprechenden unteren Verkehrsbehörden in den Landratsämtern bzw. kreisfreien Städten zuständig.

Anlage 3

Schulungsveranstalter

AGK
Berufskraftfahrerschule GmbH
Auf der Kapelle 5
07751 Rothenstein
Tel. 036424/88616
Fax 88686

Verkehrsseminare Naumann
In der Stehle 36 b
53547 Kasbach-Ohlenberg
Tel. 02644/ 4063334
Fax 4063216
Schulungsstätte: Gera

Hans-O. Siemers
Drosselweg 6
34260 Kaufungen
Tel. 05605/ 9289666
Fax 926956
(Inhouseschulungen)

Verkehrsausbildungsstätte Altenburg
Uwe Kasten und Christine Kuchta GbR
Roßplan 22
04600 Altenburg
Tel. 03447/ 315133
Fax 579506

K & B
Verkehrs-Bildungs-GmbH
Naumburger Str. 141
07743 Jena
Tel. 03641/ 443677
826816

ABSV-HEMA GmbH
Gahlener Str. 250
46282 Dorsten
Tel. 02362/ 9740960
Fax 9740962
Schulungsstätte:
Tautenhain

Verkehrsseminare marbs e. K.
Kreißbacher Str. 5
74177 Bad Friedrichshall
Tel. 07136/ 2707181
Fax 2707180
Schulungsstätte: Chemnitz, Zwickau

Sybille Gunzenheimer
Schulgasse 2
98743 Gräfenthal
Tel. 036703/ 739802
Fax 739803

IBA GmbH & Co. KG
Welldorfer Str. 20
72401 Haigerloch
Tel. 0800/ 1002310
Fax 07474/ 918972
Schulungsstätte: Gera